

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V. Der Verein ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden. AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden. Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/8302908
Fax 0211/1711453
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG mit Ökobank
BLZ 43060967
Kto-Nr. 8035782600

Aus dem Inhalt:

- 1 Prozessklärung von Muzaffer Ayata
- 7 Plädoyers der Anwälte
- 11 Verbotspolitik
- 12 Gerichtsurteile
- 14 Unterstützungsfälle
- 15 Spendenaufruf

Oberlandesgericht verurteilt Muzaffer Ayata zu Freiheitsstrafe

Türkei beantragte vor Prozessende die Auslieferung des kurdischen Politikers

Festnahme des Politikers im August 2006 auf Druck der USA erfolgt

Das im Mai 2007 eröffnete Verfahren gegen den kurdischen Politiker Muzaffer Ayata vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/M. endete am 10. April 2008 mit dessen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, womit das Gericht dem Antrag und der Begründung der Bundesanwaltschaft gefolgt ist.

Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass der kurdische Politiker in der Funktion als Sektorleiter Süd führendes Mitglied und Rädelsführer einer „kriminellen Vereinigung“ (§ 129 Strafgesetzbuch) - PKK bzw. des KONGRA-GEL - gewesen ist. Die Verteidigung hat angekündigt, Revision gegen das Urteil einzulegen.

Weil wir der Auffassung sind, dass aus diesem Verfahren mit der ungewöhnlich hohen Freiheitsstrafe die kurdenfeindliche und die Türkei unterstützende Haltung der deutschen Strafverfolgungsbehörden sehr deutlich zum Ausdruck kommt, dokumentieren wir nachfolgend ausführlichere Auszüge aus dem 70-seitigen „letzten Wort“ des Angeklagten sowie der Plädoyers seiner Verteidiger.

Eine Entscheidung, den kurdischen Politiker auszuliefern, würde bedeuten, dass sich Deutschland in dem Freiheitskampf der Kurden auf die Seite der Unterdrücker stellt und die Vernichtungsstrategie des türkischen Staates unterstützt. Sie wäre ein Teil der psychologischen Kriegsführung, mit der all jene Kurdinnen und Kurden bedroht werden, die sich exilpolitisch betätigt haben oder dies auch heute noch tun.

Muzaffer Ayata: Bundesanwaltschaft ideologisch und provokativ

Muzaffer Ayata hatte am 3. April „das letzte Wort“. In über 70 Seiten setzte er sich ausführlich nicht nur mit der Geschichte des kurdischen Volkes, seines jahrzehntelangen Kampfes um Freiheit und Gerechtigkeit, der Positionierung der internationalen Gemeinschaft zur kurdischen Frage auseinander, sondern insbesondere auch mit der politischen Haltung Deutschlands gegenüber den Kurden und dem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden.

So schreibt er u.a.: „Die Bundesanwaltschaft hat ein ziemlich ideologisches und provokatives Plädoyer gehalten, in dem auch meine Person zur Zielscheibe gemacht wurde. Diesen Vortrag werde ich nicht analysieren. Dennoch möchte ich auf einige Punkte eingehen. Die Bundesanwaltschaft sagt nichts Neues. Sie wiederholt alte Vorfälle mit begleitenden negativen Kommentaren. Sie sagt nichts zur Zukunft, zu den Erwartungen des kurdischen Volkes und der Politiker. Sie beruft sich nur auf die Vergangenheit. [...]

Wer viel Kummer hat, erzählt viel

Ich hätte nicht erwartet, dass sich manche Institutionen und Zuständige in einem demokratischen und starken Land wie Deutschland den Kurden gegenüber, welche in ihrem Land unterdrückt und/oder einem Exilleben ausgesetzt sind, so uninteressiert und pauschal verhalten würden. Ich hatte in diesem Zusammenhang auch nie gedacht, dass man mich dazu bringen würde, ein Buch zu schreiben. Es ist richtig, dass meine Verteidigung zu lang war. Doch: Wer viel Kummer hat, erzählt viel, sagt man bei uns. [...]

Alte Klischees

Insbesondere die Ausführungen und Analysen des als PKK-Experten geladenen Polizeibeamten waren unzureichend und sich seine Quellen als äußerst dürftig erwiesen. Dass sich ein Staat wie Deutschland mit solch dürftigen Informationen zufrieden gibt, hat mich doch sehr verwundert. Ich habe nur klischeehafte Ausführungen gehört, die lediglich einen veralteten Wissensstand wiedergegeben haben. [...]

Millionen Euro für Observationen und Verfahren

Um zu einem fundierten Urteil zu kommen, ist es auch für die Justizorgane erforderlich, über die aktuellen Entwicklungen im Bilde zu sein. Ist dies nicht der Fall, wird sich das zu fällende Urteil nicht ausgewogen gestalten, was wiederum Anlass zu Diskus-

sionen bietet, die dem deutschen Recht und seiner Gerichtsbarkeit schaden.

Beschlüsse und Urteile, welche Völker oder politische Bewegungen betreffen, sollten sich nicht ausschließlich auf Informationen stützen, die von wenigen Beamten zusammengetragen werden. Diese Beamten bewegen sich nur im Rahmen ihrer Aufgabe zur Informationsbeschaffung. In Anbetracht der Komplexität der Problematik und dem Schicksal eines unterdrückten Volkes wäre es angebracht, gewisse Konsultationen vor Ort durchzuführen, die periodische Entwicklung zu verfolgen und den Dialog mit den Beteiligten zu suchen. Hierfür sind in der Türkei ausreichend Gesprächspartner vorhanden und auch in Europa gibt es eine einflussreiche Schicht von kurdischen Intellektuellen und Politikern. [...]

Unstimmigkeiten könnten im Dialog ausgeräumt werden

Man fragt sich schon, ob es denn zuviel verlangt ist, solche Methoden auch auf die kurdische Problematik anzuwenden. Indessen werden in Deutschland zur Beobachtung der Kurden und für Gerichtsverhandlungen Millionen von Euro verwandt. Telefone werden abgehört und der Briefverkehr überwacht. Alleine mein Verfahren dürfte ein Vermögen kosten: Fünf Richter, zwei Staatsanwälte und zwei Übersetzer verwenden monatelang ihre Zeit für dieses Verfahren. Niemals habe ich den Deutschen einen solchen Schaden zugefügt, der solche Kosten verursacht. Niemals habe ich der deutschen Gesellschaft und seiner Rechtsordnung geschadet. Stattdessen könnten die Staatsanwaltschaft oder andere Verantwortliche mich jederzeit rufen lassen, ich würde mich mit ihnen zusammensetzen und alle Unstimmigkeiten könnten zur Sprache gebracht werden. Ein oder zwei Stunden würden für einen Dialog ausreichen. Weder ist es nötig, derart viel Geld auszugeben noch ist es nötig, soviel Arbeit darauf zu verwenden. [...]

Welche PKK ist eigentlich gemeint?

Als jemand, der die PKK und die kurdische Bewegung mehr oder weniger gut kennt, habe ich mich über die Anklageschrift und die in die Anhörung einge-



PKK-Verbot

fürten Gerichtsurteile doch sehr gewundert. Sämtliche Urteilsbegründungen gleichen sich weitestgehend. Allesamt tragen Züge des gleichen Denkens. Diese Urteile werden wiederum anderen Richtern vorgelegt und deshalb verlaufen die Diskussionen im fest gefügten Rahmen; keines der Urteile geht darüber hinaus. Diese Anklageschriften und Urteile decken sich jedoch nicht mit der Realität der PKK, wie ich sie kenne. So scheint es eine PKK zu geben, die seit Jahren exzellent ohne Probleme arbeitet und in der sich unveränderliche Mechanismen und ein festes Handlungsschema verankert haben. Der türkische Staat greift mit allen ihm zur Verfügung stehenden legalen und illegalen Mitteln an. Dennoch schafft er es nicht, sie zu vernichten. Deutschland hingegen verbietet und bestraft. Wiederum wird ihr damit kein Ende gesetzt. Eine Organisation indes, die auf beschriebene Weise schematisch vorgehen würde und sich nur auf eine kleine Kaderstruktur stützt, könnte den Vernichtungsangriffen kein Jahr lang widerstehen. Sie würde vernichtet werden. [...]

Verbotspolitik richtet sich gegen alle Kurden

Selbst offizielle Stellen in der Türkei mussten zugeben, dass sich die PKK auf breite Volksschichten stützen kann. [...]

Millionen von Kurden wurden für das Anliegen der PKK gewonnen, indem die Funktionäre der PKK in die Dörfer, Städte oder Häuser gingen, wo sie Propagandaaktivitäten durchführten. Dies ist ein wichtiger Punkt. Dadurch, dass der Staat die Mehrheit der Kurden ins Visier nahm, trieb er sie in die Arme der PKK, obwohl sie überhaupt nicht über den Unterbau verfügte, um derartig viele Menschen zu organisieren. Viele Funktionäre der PKK wurden getötet oder gefangen genommen. Die stark polarisierende Politik des Staates, die nur zwei Alternativen kannte, entweder für den Staat oder gegen ihn zu sein, verschaffte der PKK die Unterstützung von Millionen. Dies ist die PKK, die im realen Leben existiert. Ohne diese Realität zu berücksichtigen, lässt sich die kurdische Bewegung nicht verstehen. [...] Niemand, der heute im Namen der Kurden spricht, ist nicht mit dem nationalen und politischen Kampf der PKK in Berührung gekommen. In diesem Sinne richtet sich das Verbot der PKK nicht nur gegen diese, sondern gegen alle Kurden gleichermaßen.

Verzicht auf eigenen Staat war kein taktischer Schritt

Jemand der diese Quellen (die von Abdullah Öcalan nach 1999 veröffentlichten Bücher, Azadi) nicht gelesen hat, wird den Wandel der PKK und der kurdischen Bewegung nicht verstehen oder gar eine Expertise abgeben können. Seine Verteidigungsschriften wurden in einer vierteiligen Bücherreihe publiziert. In diesen analysiert er grundlegend die kurdische Bewegung, die PKK und den Kampf von zwanzig Jahren. Gleichfalls erklärt er im historischen und aktuellen Kontext, warum nunmehr auf die Gründung eines eigenen Staates verzichtet wird. Keineswegs entspricht dies einem taktischen Schritt, mit dem die kritische Zeit nach seiner Gefangennahme überbrückt werden sollte, wie uns dies die Bundesanwaltschaft glauben machen mag. (...)

Irreführende Dokumente berichtigen

Die Diskussionen innerhalb der PKK sind immer noch nicht abgeschlossen. Auf ihrem Kongress beschloss sie, mit demokratischen Methoden eine Lösung der kurdischen Frage innerhalb der Grenzen der Türkei anzustreben. Und mitnichten war dies ein Schritt, um die Hinrichtung Öcalans zu verhindern, wie dies der „Polizeiexperte“ ausführte. Vielmehr brachte er die Bewegung an den Rand ihrer Spaltung und Auflösung. Hunderte verließen in Folge die Reihen der PKK und Guerilla. Öcalan wurde allerorten des Ausverkaufs von Kurdistan bezichtigt. (...)

Außerdem ist es falsch, den Öcalan-Prozess als Auslöser für dessen Wandel und den der PKK zu betrachten. Insofern wäre es notwendig, die irreführenden Dokumente zu berichtigen, die den Gerichten in Deutschland vorgelegt wurden. [...]

Lektion für BAW und Gerichte: Geschichte des Paragraphen 125 des türkischen Strafrechts

Hinsichtlich dieser Angelegenheit (*der Gründe, warum das Todesurteil an Öcalan nicht vollstreckt wurde, Azadi*) gilt es, einen weiteren Irrtum zu berichtigen, der mir sowohl bei der Verlesung des Urteils gegen Riza Erdogan als auch bei der Verlesung anderer Urkunden aufgefallen ist. Dort heißt es, dass Öcalan wegen Vaterlandverrats zum Tode



verurteilt worden sei. Sollte diese Begründung nicht vorsätzlich eingeflossen sein, würde dies eine Wissenslücke im Hinblick auf den Paragraphen 125 bedeuten. Öcalan wurde wie ich selbst nach diesem Paragraphen verurteilt.

Mustafa Kemal brachte diesen Paragraphen 1925 ins Parlament ein. Er richtete sich in erster Linie gegen Deserteure im türkischen Heer. Es wurden Untersuchungskommissionen eingerichtet, die man in bestimmte Gebiete entsandte. Man ließ Standgerichte vor Ort einrichten, welche die Urteile sofort vollstrecken ließen. Es gab kein Einspruchsrecht. Die Angehörigen dieser Standgerichte waren vorwiegend keine Juristen. Damals hatte das osmanische Heer eine Niederlage erlitten. Die Armee war mit ihrer Kampfmoral am Ende und die Soldaten desertierten massenhaft. Um die zur Verfügung stehenden Armeeeinheiten beisammen halten zu können, ließen die genannten außerordentlichen Gerichte reihenweise Galgen errichten. Die Kurden lernten den § 125 erst mit dem Aufstand von Scheich Seyit im Jahre 1925 kennen. Die von Ankara ausgesandten kemalistischen politischen Kommissare ließen erneut Unabhängigkeitsgerichte einrichten, um den Aufstand niederzuschlagen. Ab da wurde dieser Paragraph nur noch gegen die Kurden angewandt. Seit dem Militärputsch von 1980 wirkt das fort. [...]

Kurden kennen Krieg sehr genau und wollen Frieden

Natürlich hat die PKK und die Guerilla in den letzten 30 Jahren Fehler gemacht. Das kurdische Volk und sie haben dafür einen hohen Preis bezahlt. Dazu möchte ich bemerken, dass, wenn einige Politiker Fehler machen, man deswegen nicht einem ganzen Volk die Rechte verweigern kann. Das ist eine andere Version von Vernichtung und Verleumdung, die nicht zur Lösung der Frage beiträgt, sondern sie erschweren und in eine Sackgasse führt. In der Vergangenheit wurden derartige Bedingungen nicht gestellt. [...]

Was im Falle anderer Völker (*Ayata skizziert u.a. die Konflikte und deren Lösungsansätze von PLO, Hamas, ANC, IRA, Azadî*) keine Probleme verursacht, wird bei den Kurden als Problem dargestellt. Der Grund dafür ist erstens, dass die Kurden immer als ein verlierendes Volk betrachtet werden und zweitens niemand dieses Problem ernsthaft lösen möchte, weshalb es auch niemand auf die Tagesordnung setzt. Es ist einfacher, mit erfahrenen Menschen in Dialog zu treten, mit ihnen Frieden zu schließen. Ich kenne einige Mitarbeiter von KON-GRÄ-GEL. Ich weiß, dass diese Leute mehr als andere den Frieden wollen, dabei ehrlich und auch

bereit sind, die Verantwortung zu übernehmen. Sie wissen sehr genau, was Krieg und Vernichtung bedeuten. Sie haben es selbst erlebt und sind Zeugen. [...]

Kurden werden zu Kriminellen und Terroristen erklärt

Um die Frage zu lösen, muss vor allem die Existenz der Frage akzeptiert und die Beziehung zwischen Ursachen und Folgen richtig behandelt werden. Wenn man aber – wie es die Bundesanwaltschaft tut – die Existenz eines Volkes, seine kulturellen und nationalen Rechte übersieht, die kurdischen Organisationen einseitig beschuldigt und isoliert, wird sich die Nichtlösung der Konflikte weiter vertiefen. Die Staatsanwaltschaft definiert die PKK als eine Gruppe, die zusammengekommen ist, um Straftaten zu begehen. Sie verleugnet den kulturellen Charakter dieser Bewegung und die gesellschaftlichen Dynamiken, auf die sich diese stützt. [...]

Wenn sich ein Volk aufgrund seiner Entrechtung erhebt, dürfen nicht die kurdische Bewegung, Politiker und das Volk von ihrem gerechten Kampf isoliert betrachtet und als eine Sammlung von Straftätern dargestellt werden – wie dies in den gegen uns gerichteten Anklageschriften der Fall ist. Diese Art von Politik und Bewertungen unterstützen nur die Türkei. Sie erschwert nur die Lösung der kurdischen Frage und dient keinem anderen Zweck. Diese Bewertungen und die Sprache der Anklageschriften sind nicht unabhängig von der staatlichen Politik. Hätten die Kurden heute einen eigenen Staat oder würde ein mächtiger Staat die Kurden unterstützen, würden die kurdischen Politiker und Organisationen nicht so behandelt. [...] Viele kurdische Opfer dieser Politik sind nach Deutschland geflohen. Doch werden diejenigen, die sich gegen die Vernichtungspolitik zur Wehr setzen, werden wegen einiger Fehler zu Kriminellen und Terroristen erklärt. Doch wird der türkische Staat nicht gerügt, weil er seine Stärken als Staat einzusetzen vermag. [...]

Jeder weiß, dass sich die türkische Mafia und der Geheimdienst in Deutschland frei bewegen, doch erheben deutsche Staatsanwaltschaften keine Anklagen gegen den türkischen Staat. Ich kann in meinem Fall sagen, dass die deutschen Verantwortlichen nicht objektiv sind. Ich glaube nicht daran, dass in meinem Fall von einer neutralen Institution Informationen und Beweise gesammelt wurden. [...]

Heute diskutieren die NATO-Länder über die Anerkennung der Unabhängigkeit des Kosovo mit 2 bis 3 Millionen Bürgern. Für die bedrohten Kurden mit mehrfach höherer Bevölkerungszahl möchte niemand etwas unternehmen. Dafür hingegen

beschuldigt man die kurdischen Organisationen. (*In der Tat: inzwischen ist das Kosovo anerkannt, Azadi*)

Wenn es um Krieg geht: den schlimmsten führt die USA in Irak. Man sagt, dass in den letzten vier Jahren mehrere hunderttausend Menschen getötet wurden, die genaue Zahl ist nicht bekannt. Zwei bis drei Millionen Menschen befinden sich auf der Flucht. Bezeichnen die europäischen Staaten die USA als terroristisch und kriminell? Kann ein Staatsanwalt in Deutschland die USA wegen der Folterungen und der Tötung von Zivilisten verantwortlich machen und sie anklagen? Das ist offenkundig nicht der Fall. Weil die USA stark sind, wird nicht nur Verständnis gezeigt, sondern sie werdengar unterstützt. Wo diese Doppelmoral und die Macht den Platz der Gerechtigkeit einnimmt, kann – wie man sieht – weder Frieden noch Ruhe herrschen. [...]

Kurden erwarten mehr Sensibilität gegenüber ihren Problemen

Seit eineinhalb Jahren befinde ich mich in Haft. Sämtliche Zusammentreffen mit meinen Besuchern finden unter polizeilicher Beobachtung statt. Während meines Aufenthaltes in Deutschland habe ich bei allen Versammlungen und in allen meinen Artikeln und Verlautbarungen, die in den Medien verbreitet wurden, die Kurden zur Respektierung der Gesetze angehalten und ihre Integration in die Gesellschaft angeregt. Ob in der Türkei, in Deutschland oder anderswo: stets habe ich im Rahmen meiner Möglichkeiten versucht, an der Lösung von Problemen mitzuwirken, bei Streitigkeiten zu vermitteln und zu schlichten. Die kurdische Gesellschaft kennt mich als einen kompromissbereiten und friedlichen Menschen. [...]

Ich befinde mich als Gast in Deutschland. Deshalb arbeite ich nicht gegen die Gesellschaft eines Landes, das mich aufgenommen hat. Ich erachte menschliche Tugenden und Gefühle der Loyalität als wichtig. In den kurdischen politischen Organisationen wird sehr wohl die Kurdenpolitik Deutschlands kritisiert, manchmal vielleicht hart. In dieser Kritik lässt sich aber auch eine Erwartungshaltung erkennen. Warum also Kritik an Deutschland und nicht an z.B. Tadschikistan oder Angola? Deutschland könnte wegen seines Einflusses auf die Türkei bei der Lösung der kurdischen Frage eine wichtige

Rolle spielen. [...] Die Kurden haben kein Problem mit Deutschland. Doch die Erwartungen hinsichtlich eines sensibleren Umgangs der Verantwortlichen mit dem unterdrückten kurdischen Volk und bezüglich verstärkter Bemühungen zur Erreichung eines Friedens sind nach wie vor groß. [...]

Wertvolle Freundschaften in 20 Jahren Gefängnis

Nur die Beseitigung von Fluchtgründen verhindert Flucht

Manche können nicht verstehen, dass Menschen wie ich, die lange Zeit im Gefängnis verbracht haben, einen derart weitläufigen Bekanntenkreis haben. In den zwanzig Jahren, die ich im Gefängnis saß, waren durchschnittlich zehntausend kurdische Menschen ständig inhaftiert. Wenn man die Verwandten, Bekannten und anderweitigen Besucher dieser Häftlinge hinzurechnet, waren Zehntausende von dieser Situation betroffen. Zudem sind für die Kurden die Gefängnismauern sehr dünn. Wer gestern auf Besuch war, konnte sich schon morgen auf der anderen Seite der Mauer wieder finden. Unter sehr schweren Bedingungen entwickelten sich solidarisches Verhalten und dauerhafte wertvolle Freundschaften. Heute kenne ich persönlich Tausende von Menschen in der Türkei, in Europa und im Mittleren Osten. Auch nach meiner Entlassung konnten mich alle anrufen oder mit mir zusammentreffen. Ich bin mit meiner Identität und mit meinen Beziehungen immer offen umgegangen. Dies entspricht jedoch nicht dem Bild von Muzaffer Ayata, das vor diesem Gericht gezeichnet wird. So wird versucht, mich als Menschen mit nur begrenztem Bekanntenumfeld darzustellen, der nur Beziehungen zu bestimmten Kreisen unterhält und diese werden dann als illegal bezeichnet, die verdächtig sind und unter Beobachtung stehen. [...]

An diesem Punkt will ich nochmals auf den Vorwurf der Schleusungen von als illegal bezeichneten Personen nach Europa eingehen, weil mich die Bundesanwaltschaft als Menschenschmuggler darstellen will. In meiner ersten Erklärung habe ich die Gründe dafür dargelegt, warum ich gegen die Flucht der Kurden nach Europa bin. Wir waren diejenigen, die am meisten für ihr Bleiben kämpften. Wir sagten ihnen, dass sie ihre Heimat nicht aufgeben und sie nicht zu Flüchtlingen werden sollen, da der Staat bewusst die Entwurzelung der Kurden und die Zer-



störung ihres Gemeinwesens betrieb. Unsere Bemühungen blieben jedoch erfolglos. [...]

Viele Kurden wurden bei dem Versuch, die Grenze zu überqueren, getötet oder blieben aufgrund von Landminen oder Bombardements als Kriegsversehrte zurück. Manche wollen die Lage der Kurden einfach nicht verstehen. Unser Land wird entvölkert und unser Volk in alle Winde verstreut. Deshalb haben wir uns dafür eingesetzt, dass die Menschen trotz aller Widrigkeiten nicht ihre Heimat aufgeben. Nun werde ich des Gegenteils beschuldigt. [...]

Dass sich Menschen ohne Ausweg an Leute wie mich wenden und um Hilfe bitten, ist nur natürlich. Als jemand, der schwerer Folter ausgesetzt war, großes Leid ertragen und viele Tragödien erleben musste, fällt mir gegenüber diesen Menschen ein offenes „Nein“ sehr schwer. Ich habe zu keiner Zeit irgend jemandem dazu verholfen, auf illegalem Weg nach Europa einzureisen. Die Flucht aus dem Land bzw. das Flüchtlingsproblem lassen sich letztlich nur mit der Beendigung des bewaffneten Konfliktes und der Schaffung eines friedlichen Umfeldes stoppen bzw. lösen. [...]

Ich bin weder PKK- noch KONGRA-GEL-Mitglied

BAW konstruiert und interpretiert nach eigenem Gutdünken

Meine politische Haltung habe ich zu jeder Zeit offen vertreten. [...] Ich trat der PKK bei bzw. wurde verhaftet, als sie noch eine kleine Gruppe war. Im tödlichen Würgegriff der faschistischen Militärjunta sollte ich mit unglaublichen Repressa-

lien dazu gebracht werden, die PKK vor Gericht zu leugnen. Jederzeit hätten wir getötet werden können. Die PKK zu verteidigen, bedeutete nicht nur schwere Folter, sondern auch, das eigene Todesurteil zu unterzeichnen. [...] Deshalb sollte man es nachvollziehen können, warum ich eine jetzige Mitgliedschaft in der PKK bestreite, obwohl ich meine damalige Mitgliedschaft in den tödlichsten und grausamsten Zeiten verteidigt habe. Es ist nicht notwendig, mich in eine Schablone zu pressen, wie sie seit Jahren von der Bundesanwaltschaft verwendet wird. Wenn ich Mitglied wäre, würde ich das allerorten offen verteidigen. Ich glaube nicht, dass sich die Kurden ihrer Organisationen schämen müssten. Die Bedingungen haben sich geändert. Nunmehr besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der PKK Politik zu machen. Auch an der Gründung des KONGRA-GEL habe ich mich nicht beteiligt. Als die PKK erneut gegründet wurde, habe ich weder mit dem Gedanken gespielt, wieder Mitglied zu werden noch habe ich einen Antrag gestellt. [...]

Ich sah dazu keine Veranlassung. Es ist deshalb nicht notwendig, eine Mitgliedschaft zu konstruieren, indem man dafür jenes Telefongespräch heranzieht, jene SMS künstlich interpretiert oder die Absender von e-mail auflistet. Ich bin alt und reif genug, selbst entscheiden zu können, in welche Organisation ich ein- oder austreten will. [...]

Warum fragen Sie nicht die Organisationen auf offiziellem Wege, ob ich Mitglied der PKK oder des KONGRA-GEL bin? Deren Verantwortliche sind bekannt. Es gibt keine Zeile, die ich an die PKK geschrieben habe. Auch gibt es kein einziges Dokument, das sie an mich geschickt hätte. Es nützt niemandem, wenn künstlich eine Verbindung meiner Person zur PKK konstruiert wird. Niemand hat das Recht, mich zum Mitglied zu machen und folglich kann ich auch nicht in ihrem Namen sprechen. [...]

Hoffnungen und Träume von Frieden und Gerechtigkeit

Niemals habe ich etwas für mich persönlich eingefordert. Ich habe mich stets nur für mein Volk eingesetzt. Meine Hoffnungen und Träume gehören meinem Volk. Vor allem sehne ich mich nach der Beendigung des Krieges und nach der Rückkehr in die Heimat. Ich möchte nicht im Exil sterben oder vor Heimweh vergehen, wie dies im Zuge anderer kurdischer Aufstände das Schicksal von vielen war. Deshalb erkläre ich nochmals, dass ich mich auch in Zukunft für einen würdigen und gerechten Frieden – sowohl für Türken als auch Kurden – und eine demokratische Gesellschaft einsetzen werde.“



Plädoyers der Rechtsanwälte Wolfgang Kronauer und Bernhard Pradel, Verteidiger von Muzaffer Ayata, die sie am 1. April gehalten haben (Auszüge)

Bundesanwalt Mübigs Angriff auf den Angeklagten

[...] Nichts ist abwegiger als dem Angeklagten zu unterstellen, er genieße die Rolle des Märtyrers und seine Lebensleistung erschöpfe sich in seiner 20-jährigen Haft in der Türkei. Eine derartige Diffamierung eines Menschen, der sich zeitlebens für die Rechte einer unterdrückten Minderheit eingesetzt hat, dafür gefangen, gefoltert und zum Tode verurteilt wurde, um schließlich nach 20 Jahren Haft entlassen zu werden, der auch danach nicht abgelassen hat, weiterhin selbstlos mit friedlichen Mitteln für die Rechte der Kurden einzutreten, wirft ein bezeichnendes Licht auf das undifferenzierte Feinddenken und den Verfolgungseifer der Bundesanwaltschaft [...]

Zur Person des Angeklagten:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass der Angeklagte zu Beginn des Jahres 2002 mit einem – unverfälschten – italienischen Schengenvisum in die BRD einreiste, um hier als Ansprechpartner für die kurdische Partei HADEP/DEHAP zu agieren. Dass dies in der Zeit von März 2003 bis Oktober 2004 der Fall war, davon ging selbst die Bundesanwaltschaft in der Anklageschrift aus. [...]

Die Bundesanwaltschaft meint zwar, dies stünde einer weiteren Tätigkeit des Angeklagten als Sektorleiter für die CDK (*Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa, Azadî*) nicht entgegen. Aber nach ihrer eigenen Vorstellung von der

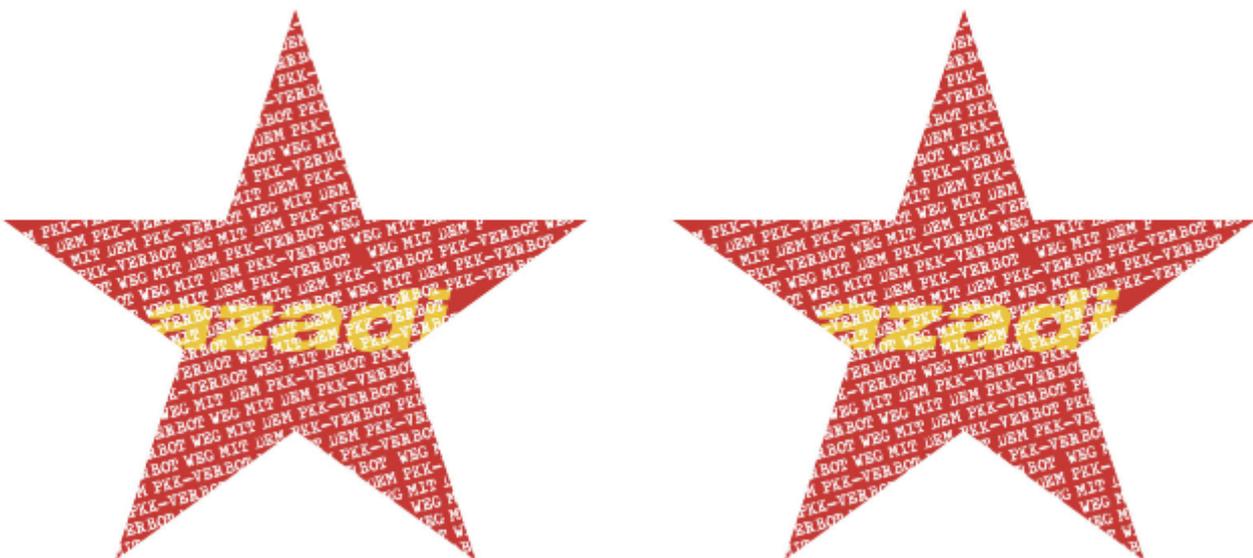
nach ihrer Ansicht existierende Kaderstruktur ist eine derartige Ämterhäufung der gleichzeitigen Leitungsfunktionen in zwei völlig unterschiedlichen Organisationen kaum denkbar. [...]

Zunächst ist festzustellen, dass keiner der relevanten Telefonanschlüsse oder e-mail-Postfächer auf den Namen des Angeklagten angemeldet ist. Fest steht lediglich, dass er die einzelnen Anschlüsse oder Postfächer wenige Male genutzt hat, soweit ihm diese über die vollständige Nennung seines Namens zugeordnet werden konnten. Weitere Zuordnungen sind unüberprüft – durch Polizeidolmetscher – erfolgt und nicht belegt. Der Vorhalt der mangelnden Zuordnung gilt noch viel mehr für die im Rahmen der TKÜ überwachten e-mail-Adressen. Hier ist technisch noch nicht einmal feststellbar, wer auf die jeweiligen Postfächer zugegriffen hat. [...]

Auch die Behauptung, der Angeklagte habe vom Frühjahr 2006 bis zu seiner Verhaftung Aufgaben in der Europaführung übernommen, konnte nicht belegt werden. Eine wie auch immer geartete Funktion des Angeklagten innerhalb der Europaführung der CDK konnte im vorliegenden Verfahren nicht bewiesen werden. [...]

Es gibt keine Kontinuität

Selbst der sachverständige Zeuge Schier vom Bundeskriminalamt (BKA) konnte bei seiner Vernehmung auf Befragen nicht mehr als vier, fünf hochrangige Kader benennen, die eine angebliche Kontinuität (von PKK/KADEK/KONGRA-GEL, *Azadî*) belegen sollten. Bei der Vielzahl von Gre-



mien und Funktionen innerhalb der einzelnen Organisationen in Europa kann bei wenigen einzelnen Personen, die sowohl in den früheren Organisationen als auch den neuen noch tragende Positionen ausüben, nicht von einer personellen Kontinuität die Rede sein. Gleiches gilt auch für die angeblich unverändert fortbestehende Struktur. [...]

Selbst der Verfassungsschutz bescheinigt dem KONGRA-GEL ihr Bemühen um eine friedliche Lösung des Kurdenkonflikts. Für Europa bestätigt der Verfassungsschutz 2007, dass eine Rückkehr der Organisation zu Gewalttaten in Europa gegenwärtig nicht zu verzeichnen ist. (aus der „themenreihe“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz Doppelstrategie des KONGRA-GEL, vom April 2007)

Türkei ersucht um Auslieferung von Muzaffer Ayata

Verteidigung beantragt Ladung der Zeugen und des Staatsanwalts aus der Türkei

Auslieferungsersuchen im Zusammenhang mit Prozessende

Eine weitere Anmerkung bezieht sich auf das inzwischen ebenfalls in die Hauptverhandlung eingeführte Auslieferungsverfahren der Türkei gegen den Angeklagten. Zu der Fragwürdigkeit der dort von der Türkei aufgestellten Behauptungen hat die Verteidigung bereits im Rahmen des § 257 StPO Stellung genommen.

(Die Verteidigung hatte in diesem Zusammenhang am 31. März für den Fall, dass das Gericht die Behauptungen der türkischen Staatsanwaltschaft vom 10.12.2007 zu Lasten des Angeklagten verwertet, beantragt, „zum Beweis der Tatsache, dass die im Auslieferungsersuchen behaupteten belastenden Angaben der Zeugen Mustafa Sidar, Canan Güler, Mazlum Kartal, İrfan Erdem, Bilal Yasik, Ozan Ozyagci und İhsan Celebi von den Zeugen nicht getätigt worden sind, im Wege der Rechtshilfe die im Auslieferungsersuchen benannten Zeugen – wie vor – sowie den Staatsanwalt Mustafa Kemal Yilmaz, zu laden und als Zeugen zu vernehmen.“)

Das Auslieferungsersuchen der Türkei steht erkennbar im Zusammenhang mit dem vorstehenden Prozessende und versucht zugleich die – offensichtlich auf Intervention der USA – verstärkte Zusammenarbeit auf der Ebene der Sicherheitsbehörden zwischen Deutschland und der Türkei auszunutzen. [...]

Abgesehen davon, dass die dort erhobenen Vorwürfe teilweise die Haftzeit des Angeklagten in der Türkei betreffen und den dortigen Behörden schon lange bekannt sind, ohne dass sie Anlass zu einem Einschreiten während der Haft oder nach seiner Haftentlassung gegeben hätten, ist nach den überwiegenden aktuellen Feststellungen der Verwaltungs-

gerichte in Deutschland davon auszugehen, dass die türkische Justiz nach wie vor erhebliche Defizite aufweist, was die Einhaltung rechtsstaatlicher Kriterien angeht und in Menschenrechtsfragen immer noch meilenweit von europäischen Standards entfernt ist (vgl. u.a. FR vom 06.11.2007, OVG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 27.03.2007, Az.: 8 A 5118/05.A; VG Stuttgart Urteil vom 18.06.2007 Az.: A 11 K 338/07; VG Ansbach Urteil vom 06.03.2007 AN 1 K 06.30756). So hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 18.07.2006, Az.: 11 LB 75/06, u.a. festgestellt, dass Folter in der Türkei immer noch praktiziert wird.

Kernfrage des Verfahrens: Gibt es überhaupt noch eine kriminelle Vereinigung?

Die Anklage erschöpft sich darin zu behaupten, dass die Umbenennungen der PKK in KADEK und danach KONKRA-GEL bzw. der ERNK in YDK und dann CDK nichts am Fortbestand der von ihr behaupteten kriminellen Vereinigung geändert hätten. Aufgrund des Fortbestandes der Organisationsstruktur, der personellen Kontinuität der Führungskräfte und der Beibehaltung der politischen Ziele handele es sich lediglich um eine Namensänderung. Zum Nachweis bezieht sich die Anklage auf die Urteile des Oberlandesgerichts Frankfurt in Sachen gegen Atmanca, des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Sachen Erdogan, des Oberlandesgerichts Celle in Sachen Dalkilic sowie auf die Angaben des BKA-Zeugen Schier in der Hauptverhandlung. Diese sind jedoch nicht geeignet, die Behauptung der Anklage zu tragen. Die zitierten Urteile beschränken sich ohnehin auf die bloße Behauptung, ohne dass diese näher belegt würde. Tatsächlich ist durch zahlreiche in die Hauptverhandlung eingeführte Dokumente belegt, dass vorliegend nicht von einer bloßen Namensänderung auszugehen ist, sondern von einer von Grund auf anders gearteten Organisationsstruktur und einer radikal geänderten politischen Zielsetzung (Wegfall der Forderung nach einem unabhängigen Nationalstaat, stattdessen konföderative Integration in den jeweiligen Nationalstaaten). [...]

Der Angeklagte hat in seiner Prozessklärung zu Beginn des Verfahrens die Änderungen im Organisationsaufbau des KONKRA-GEL und der CDK erläutert. Durch Einführung der jeweiligen Statuten und Satzungen in der Hauptverhandlung wurde belegt, dass hier eine grundlegend andere Organisationsstruktur geschaffen worden ist, die mit der bisherigen zentralistisch organisierten Kaderstruktur von oben nach unten nicht mehr vergleichbar ist. Dies belegt sowohl die Satzung der CDK als auch

des KONGRA-GEL, die in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind.

[...]

So hat für den KONGRA-GEL deren Vorsitzender Zübeyir Aydar im Oktober 2007 in einem Interview mit dem AZADI-Infodienst ausdrücklich auf diese Entwicklung hingewiesen und die stattgefundenen Veränderungen innerhalb der Organisation dargelegt und begründet. Dieses Interview ist über einen Beweisantrag der Verteidigung in die Hauptverhandlung eingeführt und dort verlesen worden. In dem gleichen Interview hat Herr Aydar versichert, dass seine Organisation in Europa strikt die Gesetze der jeweiligen Gastländer beachtet und eine Verletzung durch Angehörige der Organisation weder gewünscht noch akzeptiert wird. [...]

Strafrechtliche Verfolgung auf Druck der USA

«Die ungeachtet der oben dargelegten Entwicklungen anhaltende strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen des KONGRA-GEL oder der CDK in Deutschland ist daher kaum nachzuvollziehen. Sie ist nur über den politischen Hintergrund erklärbar, dem in den letzten Jahren intensivierten Informationsaustausch und die verstärkte Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste zwischen Deutschland und der Türkei, den Druck von Seiten der USA, der an einer störungsfreien militärischen Zusammenarbeit mit dem NATO-Partner Türkei gelegen ist und die auf diesem Hintergrund der Türkei auch die Zustimmung zum zeitweisen Einmarsch in den Nordirak gegeben haben (siehe Spiegelonline vom 17.12.2007). [...]

Am 11.12.2006 waren der US-Koordinator Joseph Ralston und sein türkischer Kollege Edip Baser im US-amerikanischen Militärstützpunkt Vaihingen bei Stuttgart zusammengetroffen. Dort wurde ein Zeitplan für den Anti-PKK-Kampf erstellt, der u.a. die Unterbindung von Tätigkeiten im Irak und anderen Ländern, das Austrocknen der Finanzierungsquellen der Organisation sowie das Eingreifen von hochrangigen Führungsmitgliedern

der PKK und ihre Auslieferung an die Türkei vorsah.

Dementsprechend hat Bundesinnenminister Schäuble bei einem Treffen mit seinem türkischen Kollegen Atalay Anfang Februar diesen Jahres der Türkei die Unterstützung im Kampf gegen die PKK zugesagt. Das Auslieferungsersuchen der Türkei gegen den Angeklagten darf man wohl auch vor diesem Hintergrund sehen.

Berüchtigte EU-Terrorliste

Sowohl in diesem Zusammenhang als auch im Rahmen von Strafverfahren wird auch immer wieder gerne auf die berüchtigte EU-Terrorliste Bezug genommen, auf der sowohl die PKK als auch KADEK und KONKRA-GEL als terroristische Organisationen aufgeführt sind.

Auch in diesem Verfahren ist die Listung von PKK, KADEK und KONKRA-GEL auf der EU-Terrorliste im Rahmen der Verlesung des Urteils des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20.12.2005 gegen Akurt eingeführt worden. Einen entsprechenden Beweisantrag der Verteidigung im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Liste hat das Gericht abgelehnt.

Am 31. Januar 2008 fand nun vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Luxemburg in dem Beschwerdeverfahren der PKK und KONKRA-GEL wegen der Listung eine Anhörung statt. Die Entscheidung des Gerichts steht noch aus. Es ist aber davon auszugehen, dass – wie in anderen Verfahren zuvor – auch hier die Beschwerde führende Organisation obsiegen wird. (Am 3. April hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entschieden, dass die PKK und der aus ihr hervorgegangene KONGRA-GEL von der EU-Terrorliste gestrichen werden müssen, weil deren Aufnahme in die Liste 2002 und 2004 nicht ausreichend begründet worden sei. Unabhängig von dieser Entscheidung hatte der EU-Rat aber in der Zwischenzeit beschlossen, beide Organisationen wieder auf die aktualisierte Liste zu setzen. Azadî)

Die parlamentarische Versammlung des Europarates hat erst kürzlich nahezu einstimmig gefordert, dass sowohl die UNO als auch die EU die Praxis der „schwarzen Listen“ überprüfen müssten. Die Parlamentarier warfen ihnen Willkür bei der Eintragung von verdächtigen Personen und Organisationen vor und trafen die Feststellung, dass hierbei gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen werde. Der Berichterstatter des Europarats, Dick Marty, vertrat die Auffassung, dass diese Listen internationales Recht wie die Europäische Menschenrechtskonvention verletze. [...]



Aus dem Plädoyer von Rechtsanwalt Bernhard Pradel:

Die Anklage geht – ohne nähere Belege dafür zu benennen – davon aus, dass eine kriminelle Vereinigung innerhalb der PKK in Deutschland besteht bzw. fortbesteht. [...] Die Beweisaufnahme hat für den in diesem Verfahren bedeutsamen Zeitraum Juli 2005 bis August 2006 nicht ergeben, dass eine derartige Organisationsstruktur bestand und weiter existiert. [...] Konkrete Feststellungen, dass und gegebenenfalls aus wem dieser Personenkreis bestehen soll, wurden in der Hauptverhandlung nicht getroffen. Dass die Organisationsstruktur und die diese Struktur prägenden Grundzüge unverändert geblieben sind (so OLG Celle v. 11.10.2006) ist nicht erwiesen. [...]

Soweit sich die Bundesanwaltschaft auf diverse Schriftstücke, Erklärungen und Beschlüsse insoweit beruft, ergibt sich daraus nicht die Existenz eines konkreten Arbeitsbereichs, dessen Ziel und Zweck die Begehung strafbewehrter Handlungen im Tatzeitraum war. [...]

Aus dem CDK-Papier vom 31.5.2006 lässt sich, entgegen den Ausführungen der BAW, nicht der Rückschluss ziehen, in Europa sollten die Vorschläge des KKK-Entwurfs (*Demokratischer Konföderalismus Kurdistans, Azadî*), der eine Steuerpflicht vorsähe, umgesetzt werden. Weder ergibt sich daraus, dass in Europa Steuern erhoben werden, noch, dass dies für Kurdistan vorgesehen ist. [...]

Spendensammeln und Gewaltandrohung: Bloße Vermutungen und nicht verwertbare Beweise

Die im Rahmen der Beweisaufnahme eingeführten Aufrufe zur Spendenkampagne sowie die in anderen erwähnten Urteile im Zusammenhang mit Spendensammlungen belegen nicht, dass im Arbeitsbereich Finanzen, der laut BAW für die angebliche Praxis der Disziplinierung und Bestrafung von besonderer Bedeutung sei, eine Direktive besteht, Spenden mit Gewalt oder Androhung von Gewalt zu sammeln. Aus den eingeführten Beschlüssen der CDK-Vollversammlung von 14.1.2005 ergibt sich vielmehr, dass Spenden ausschließlich auf freiwilliger Basis gesammelt werden sollen. [...]

Der Zeuge Düllmann hat in seiner Vernehmung zu den

aufgelisteten Anzeigen angegeben, dass häufig Fälle vorkämen, bei denen die PKK missbraucht würde, um Gelder abzunötigen. Dass bei derartigen Anzeigen, die auch anonym erstattet werden, häufig persönliche Motive – etwa derart, sich an den Angezeigten zu rächen – , eine Rolle spielen und dabei die abstrusesten Behauptungen erhoben werden, dürfte auch der BAW bekannt sein. Aus den aufgelisteten, unaufgeklärten Fällen lassen sich keine Rückschlüsse darauf ziehen, dass die Verhaltensweisen der beschuldigten Personen im Zusammenhang mit Spendengeldsammlungen im Rahmen der Kampagne erfolgten, geschweige denn, dass dies auf entsprechende Anweisung geschah. Es handelt sich bei dieser Einschätzung ausschließlich um eine Vermutung, die nicht durch verwertbare Beweismittel gestützt ist. [...]

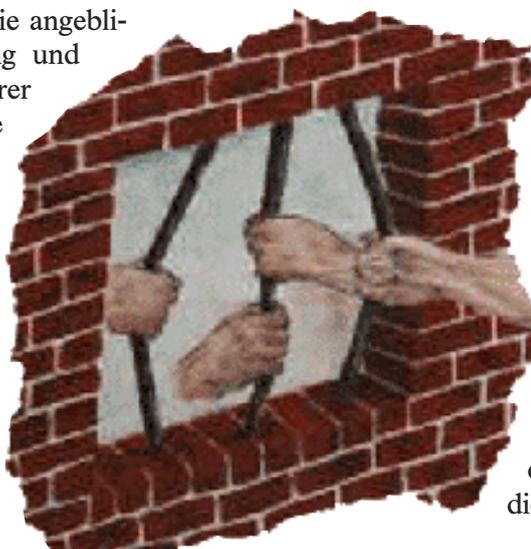
Satzungswirklichkeit

Die Regeln zum Umgang mit Personen, die Mitglied werden oder ihre Mitgliedschaft aufgeben wollen, ergeben sich aus den eingeführten Satzungen der CDK und des KONGRA-GEL, die sich insoweit von den Satzungen hiesiger Kultur- oder Sportvereine nicht unterscheiden. Von Gewaltmaßnahmen oder Bestrafungen ist dort nirgends die Rede. [...]

Die BAW geht letztlich nach dem Motto – salopp formuliert – vor, einmal Lügner, immer Lügner und schließt aus Vorfällen der Vergangenheit, dass derartige Verhaltensweisen und die hierfür unterstellten Strukturen für immer fortbestehen und aufrecht erhalten werden. Es wird dabei, unhistorisch betrachtet, außer Acht gelassen, dass seit den 80er Jahren bzw. seit 1996, in der PKK, dem KONGRA-GEL und anderen kurdischen Organisationen, eine Entwicklung und Änderung der politischen Ziele und deren Umsetzung stattgefunden hat. [...]

Milliyet: Festnahme von Muzaffer Ayata auf Druck der USA

Die Festnahme von Herrn Ayata erfolgte am 8. August 2006, folgt man einem Bericht in der türkischen Zeitung Milliyet von 7.2.2007, auf Veranlassung der amerikanischen Regierung. Laut dem Bericht äußert sich der amerikanische Botschafter erfreut darüber, dass die USA die deutschen und die verantwortlichen anderen



europäischen Staaten überzeugt hätten, gegen die PKK vorzugehen und dass dies zu Festnahmen geführt habe. Träfe letzteres zu, spräche dies gegen die Unabhängigkeit der deutschen Justizbehörden und für ein politisch initiiertes Verfahren. [...]

Verteidiger fordern Freispruch und Aufhebung des Haftbefehls

Festzuhalten bleibt, dass sich weder die Existenz einer gefestigten Struktur mit bestimmbar Mitgliedern, die sich Strafgewalt anmaßt und diese ausübt,

noch die Existenz von Anweisungen dieser Struktur zur Ausübung von Zwang und Druck bei Spendensammlungen, noch die Existenz eines Bereichs heimatgerichteter Aktivitäten betraut mit der Aufgabe, illegale Einreisen und illegalen Aufenthalt zu organisieren, erwiesen haben. Mangels Existenz einer derartigen Vereinigung kann Herr Ayata auch nicht Mitglied einer derartigen Vereinigung gewesen sein.

Wir beantragen, Herrn Ayata vom Anklagevorwurf freizusprechen und den Haftbefehl aufzuheben.

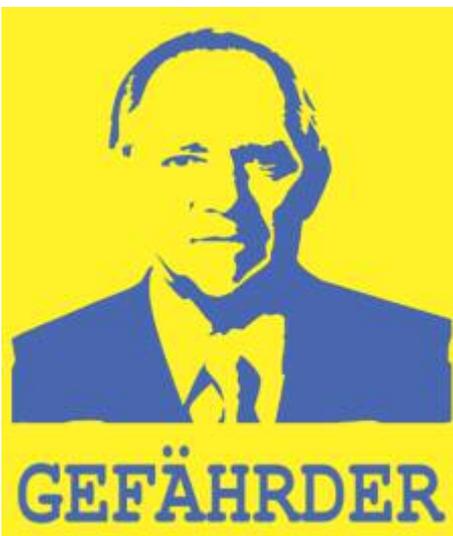


Razzia in kurdischem Verein und neun Objekten in Bremen

Vorwurf: Bildung einer kriminellen Vereinigung

In den frühen Morgenstunden wurden die Räumlichkeiten des kurdischen Vereins BIRATI e.V. in Bremen sowie die Wohnungen von neun Mitgliedern durchsucht, darunter die des ehemaligen und derzeitigen Vereinsvorsitzenden. Die Betroffenen mussten sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen; festgenommen wurde niemand. Im Zuge der Durchsuchungen sind Vereinsunterlagen, Zeitschriften, Bücher, Notizblöcke, Computer und Handys beschlagnahmt worden.

Die Staatsanwaltschaft Bremen wirft den kurdischen Vereinsaktivisten die **Bildung** einer kriminellen Vereinigung (§129 Strafgesetzbuch) vor – ein Novum in der strafrechtlichen Verfolgung von Kurden und ihren Einrichtungen. Bislang wurden Spenden, das Spendensammeln und andere Aktivitäten als Verstöße gegen das Vereinsgesetz strafrechtlich geahndet. Begründet wird dies in der Regel mit der



Behauptung, dass alle Vereine, die der Föderation kurdischer Vereine (YEK-KOM) angehören, den „legalen Arm“ von PKK/KONGRA-GEL bilden und mit deren Ziele sympathisieren wür-

den. Während zahlreiche derartiger Verfahren mit Geldstrafe oder einer Einstellung enden, müsste bei einer Anklage nach § 129 StGB mit empfindlicheren Strafen und einem anschließenden quasi-Politikverbot aufgrund von mehrjährigen Bewährungszeiten gerechnet werden.

Bisher wegen der **Mitgliedschaft** in einer kriminellen Vereinigung als Rädelsführer angeklagte Kurden nach § 129 StGB wurden Ausnahmslos zu Freiheitsstrafen verurteilt. In jüngster Zeit mehren sich Verhaftungen von Aktivisten, denen eine **Unterstützung** vorgeworfen wird. Eine Ausweitung der Vorwürfe auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung muss eindeutig als eine Verschärfung der strafrechtlichen Verfolgung betrachtet werden. Damit wollen die Behörden offensichtlich den juristischen Druck auf den größten Teil der hier lebenden kurdischen Bevölkerung erhöhen und sie von jeder politischen Parteinahme oder Aktivität fernhalten.

Als Folge einer gegen die kurdische Bewegung gerichteten NATO-Strategie wird der Druck auf die Kurdinnen und Kurden in Deutschland erhöht. Schließlich hatte auch Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble der Türkei im Februar bereits seine Unterstützung im Anti-PKK-Kampf zugesagt. In diesem Kontext müssen die Repressionsmaßnahmen der letzten Monate bewertet werden.

In dem Maße wie die EU nicht nur einen „Sondergesandten für Tibet“ sowie eine „offene und unabhängige Untersuchung der jüngsten Unruhen und der Unterdrückung in Tibet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen“ fordert und die Bundesregierung eine Bundestagsdebatte über die „aktuelle Lage“ in Tibet initiiert hat, setzt der NATO-Partner unbehelligt seinen Krieg gegen die kurdische Bevölkerung fort und die internationale Staatengemeinschaft schweigt.

(Azadi-Pressemitteilung, 10. April 2008)

Verwaltungsgerichte heben Asylwiderrufe gegen Kurden auf

Keine nachhaltigen Veränderungen in der Türkei

Mit Urteil vom März 2008 bewertete das **Verwaltungsgericht (VG) Hannover** den Asylwiderruf des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegen einen Kurden als rechtswidrig und hob diesen wieder auf. Hierbei bezog sich das Gericht auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007, wonach sich zwar die Menschenrechtslage in der Türkei verbessert habe, gleichwohl aber nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Reformprozess „bereits weit genug fortgeschritten“ sei, „um eine menschenrechtswidrige Behandlung des Klägers durch türkische Sicherheitsorgane mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.“ Der Mentalitätswandel sei noch nicht von allen Teilen der „Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst.“ Trotz „aller“ (?) Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen ihrer Null-Toleranz-Politik (?) und eines weiteren Rückgangs von bekannt gewordenen Fällen“, müsste die Strafverfolgung von Folterern immer noch als „unbefriedigend“ bezeichnet werden. Außerdem würden „derzeit“ die türkischen Gerichte „in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfochtenen Geständnissen verurteilen.“ Es gebe auch „keine zuverlässigen Erkenntnisse“, „in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit anschließender Misshandlung und Folter komme.“

Deshalb gehe das Gericht „derzeit“ davon aus, „dass von einer verfestigten und nachhaltigen Veränderung der Menschenrechtssituation in der Türkei (...) nicht gesprochen“ werden könne. **(Aktenzeichen: 1 A 2918/07).**

Außerdem verwiesen die Richter auf ein ähnliches Urteil des **VG Oldenburg** vom 4. Oktober 2007. Dies verwies insbesondere darauf, „dass die Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften seit Juni 2004 wieder aufgeflammt“ seien und ein „Anstieg von Übergriffen der Sicherheitskräfte erneut zu verzeichnen“ sei. Auch wegen der „Verschärfung des Antiterrorgesetzes vom 29. Juni 2006 als Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei“ könne nicht davon ausgegangen werden, „dass der durch eigene (exil-)politische Aktivitäten aufgefallene Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr ausgesetzt“ sein würde. **(Aktenzeichen: 5 A 4386/06).**

(Azadi)

Verwaltungsgericht Stuttgart hebt Asylwiderruf auf

Nach wie vor Misshandlungen und Folter in der Türkei

Auch die 11. Kammer des **Verwaltungsgerichts (VG) Stuttgart** hat in einem Urteil vom 25. März 2008 einen Asyl-Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufgehoben. Der Entscheidung lag die Klage einer Kurdin zugrunde, der in einem Asylfolgeantrag aufgrund ihrer vielfältigen journalistischen wie publizistischen exilpolitischen Aktivitäten die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war. Der Behauptung des Bundesamtes in seinem Bescheid, die „Sachlage“ und Wahrung der Menschenrechte in der Türkei hätten sich grundlegend geändert, mochte sich das VG nicht anschließen. Die Tatsache, dass die Klägerin u.a. 1998 den damaligen PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan in Rom besucht habe, sei geeignet, sie „aus der Sicht der türkischen Behörden der Unterstützung prokurdischer bzw. separatistischer Aktivitäten zu verdächtigen.“ Man sei „hinreichend davon überzeugt“, dass die Kurdin im Falle einer Rückkehr in die Türkei der Gefahr „sich daran anschließender, asylrelevanter Maßnahmen ausgesetzt“ sei, unabhängig davon, ob dort ein „Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen sie anhängig“ ist. Ein „allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei“ sei „noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage – auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane – auszugehen.“ Nach wie vor komme es in Polizehaft „zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte“. Im Jahre 2007 hätte „im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Anstieg um 40 Prozent der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung festgestellt“ werden müssen. Im Zusammenhang mit den „intensivierten militärischen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Streitkräften und Guerrillaverbänden der PKK“ sei der „Druck der Straße auf die türkische Regierung, massiv gegen die PKK vorzugehen, immer größer geworden.“ Das Gericht verweist auf eine „besonders starke nationalistische Stimmung“ und auf die „zahlreichen Übergriffe gegen Kurden und mehrere Büros der prokurdischen Partei DTP“. Außerdem drohe durch den „Einmarsch der türkischen Armee in den Nordirak im Februar 2008 eine Destabilisierung der gesamten Region.“ Ferner habe das türkische Parlament am 29.6.2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft, wonach „mehr Taten als bisher als terroristisch eingestuft“ würden und Festgenommene „später als bisher Zugang zu einem Anwalt“ erhielten.

Bei der Klägerin bestehe jedenfalls die Gefahr, bei Einreise „einem intensiven Verhör unterzogen und dabei misshandelt oder gefoltert“ zu werden. Die Gefährdungssituation werde nicht „dadurch in Frage gestellt, dass dem Auswärtigen Amt seit Jahren kein Fall bekannt geworden“ sei, „in dem ein aus der Bundesrepublik in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde.“ (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 25.10.2007) Diese Feststellung sei „nicht aussagekräftig, da sich unter den abgeschobenen oder zurückgekehrten Personen kein Mensch befand, der der Zugehörigkeit der PKK oder einer anderen illegalen Organisation verdächtigt wurde.“ Es sei nach Auffassung des Gerichts jedenfalls „keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten, so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingsseignenschaft nicht weggefallen sind.“

Aktenzeichen: A 11 K 17/08

(Azadi)

Streitobjekt Öcalan-Bilder

OVG Berlin: Generelles Verbot ist rechtswidrig

Immer wieder kommt es vor und während kurdischer Demonstrationen zu Auseinandersetzungen mit der Polizei um die Zulässigkeit des Zeigens von Abdullah Öcalan auf Transparenten und Plakaten. So auch am 19. April in Berlin, wo unter dem Motto „Freiheit für Abdullah Öcalan“ eine von kurdischen Jugendlichen organisierte Demonstration stattfand. Trotz mehrerer Kooperationsgespräche über Planung und Verlauf der Demonstration, hatte der Polizeipräsident dann in seinem Bescheid vom 16. April das Zeigen von Öcalan-Bildern untersagt und u.a. damit begründet, dass, „werde die Person Öcalans in die Gesamtschau der kurdischen Problematik in der Türkei gestellt, werde ein unbefangener Dritter dies immer auch mit der politischen Tätigkeit Öcalans in Zusammenhang setzen müssen. In vorangegangenen kurdischen Aufzügen seien immer wieder Personengruppen festgestellt worden, die Öcalan-Bilder benutzt hätten, um Propaganda für die in Deutschland verbotene kurdische Arbeiterpartei (PKK) zu betreiben.“ Somit sei „das Zeigen von Öcalan-Bildern als Sympathiebekundung für die PKK zu verstehen.“ Hiergegen legte der Rechtsbeistand der Anmelderin Beschwerde beim Verwaltungsgericht (VG) Berlin ein. Dieses entschied, dass bei der Kundgebung zwar 50 Bilder gezeigt werden dürften, nicht jedoch das Abbild Öcalans, auf dem er ein blaues Hemd vor gelbem Hintergrund trägt. Hiergegen legte die Polizeibehörde am 18. April in einem

Eilantrag Widerspruch ein. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg wiederum bestätigte das Urteil des VG und beschloss unanfechtbar zugunsten der Demonstrationsanmelderin; die Beschwerde des Polizeipräsidiums wurde zurückgewiesen.

Dennoch waren die Demonstrierenden immer wieder provozierenden Angriffen der Polizeikräfte ausgesetzt, die zum Teil ohne Vorwarnung unter Einsatz von Schlagstöcken und Hundestaffeln gegen die Demo-Teilnehmer/innen vorgingen ohne Rücksicht darauf, dass sich in der Menge auch Frauen und Kinder befanden. Über 200 Personen wurden verletzt und 86 Personen vorübergehend festgenommen.

Aus der Entscheidung des OVG vom 18. April 2008, **Aktenzeichen: OVG 1 S 79.08/VG 1 A 98.08:**

[...] Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Kern ausgeführt, zwar könne das Zeigen von Bildern Öcalans, je nachdem, wie diese gestaltet seien und in welchem Kontext die Verwendung geschehe, den Tatbestand des Verwendens von Kennzeichen einer verbotenen Organisation im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG – nämlich der PKK – erfüllen. Demgegenüber sei das Zeigen von Bildern Öcalans von der Meinungsfreiheit gedeckt, wenn und soweit es Ausdruck der Sorge um dessen persönliches Wohl sei. Anhand der tenorierten Maßgaben – nicht mehr als 50 Bildnisse und keine Bildnisse auf Fahnen – könne sichergestellt werden, dass die von der Veranstalterin und der Mehrzahl der Teilnehmer beabsichtigte Meinungskundgabe auf die Sorge um Öcalan und dessen von ihnen für menschenrechtswidrig gehaltenen Haftbedingungen beschränkt bleibe und nicht zu einer (...) strafbaren Parteinahme für die PKK umschlage. [...]

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der der Antragstellerin erteilte Auflagenbescheid rechtswidrig ist, soweit er die Verwendung von Bildern Öcalans insgesamt untersagt. Der erkennende Senat geht – abweichend von der insoweit offenbar übereinstimmenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts und des Antragsgegners – nicht davon aus, dass die Begehung von Straftaten im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG zu befürchten ist. Denn die PKK ist nach dem hier vorliegenden Erkenntnisstand weder ein verbotener Verein (...), noch ist ihr die Betätigung im Inland nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 VereinsG verboten. Vielmehr ist der PKK die Betätigung im Inland allein nach Maßgabe des § 18 Satz 2 VereinsG untersagt. [...]

Für die Annahme einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Straftaten im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG ist nach alledem kein Raum. [...]

Für die Begehung einer Straftat nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG genügt nicht schon das bloße Verwenden eines Kennzeichens einer verbotenen bzw. einem inländischen Betätigungsverbot unterworfenen Vereinigung; es muss ein weitergehendes Handeln hinzukommen, das geeignet ist, eine für die verbotene Vereinstätigkeit vorteilhafte Wirkung hervorzurufen. Dies wäre nach Einschätzung des Senats schon dann – andererseits aber auch erst dann – der Fall, wenn die Art und Weise der Verwendung von Bildnissen Öcalans – ggf. im Zusammenspiel mit Äußerungen aus der Versammlung – geeignet wäre, die Versammlung der Antragstellerin auf einen unbefangenen, aber informierten Betrachter abweichend von deren eigenen, im Verfahren mehrfach dargelegten Intentionen als eine von der PKK getragene Veranstaltung wirken zu lassen. Dieser Gefahr ist durch die Maßgaben im Tenor des Verwaltungsgerichts – zum einen die zahlenmäßige Begrenzung der Bilder, zum anderen das Verbot, Bilder Öcalans auf Fahnen mitzuführen (hinsichtlich der besonderen Symbolwirkung der typischen Gestaltung solcher Fahnen mit einem Bild Öcalans im blauen Hemd vor gelbem Hintergrund), bereits weitgehend begegnet worden.

Der Senat hält es für angezeigt, zusätzlich noch anzuordnen, dass die ggf. zu zeigenden Bildnisse

Öcalans nicht mit anderen, möglicherweise der PKK oder ihren Vorfeldorganisationen zurechenbaren Symbolen kombiniert werden dürfen.

Die 1. Kammer des VG Berlin hatte sich bereits in einem Eilbeschluss vom 7. Dezember 2007 mit der Zulässigkeit des Zeigens von Bildern Öcalans eingehend auseinandergesetzt. **Aktenzeichen: VG 1 A 325.07**

(Azadi)

Verboten, verboten, verboten

Es sei in diesem Zusammenhang anzumerken, dass in Bremen für den 12. April eine Kundgebung unter dem Motto „Stoppt die Kriminalisierung der Kurden und kurdischer Vereine“ angemeldet wurde. Das Amt für Veranstaltungen, öffentliche Ordnung und Gesundheitsschutz verfügte daraufhin, dass keine Symbole und Fahnen von PKK/ERNK/ARGK (*wobei zumindest ERNK und ARGK überhaupt nicht mehr existieren, Azadi*), gezeigt noch PKK-Parolen gerufen werden dürfen. Außerdem dürfe „das Bild Abdullah Öcalans bei dieser Versammlung nicht gezeigt werden.“ Der verantwortliche Versammlungsleiter wurde dazu verpflichtet „Personen, die Kennzeichen, Fahnen und Symbole der verbotenen PKK, von KADEK und KONGRA-GEL zeigen und Parolen der PKK skandieren oder das Bild Abdullah Öcalans verwenden“, von der Versammlung „auszuschließen“.

(Azadi)



AZADI unterstützt Kurdinnen und Kurden im Gefängnis, vor Gericht und bei Ermittlungsverfahren. Wofür wir Ihre/Eure Spenden u.a. verwenden (April 2007):

Derzeit betreut AZADÎ z e h n kurdische politische Gefangene. Hierbei befindet sich ein Politiker in Strafhaft; die Verteidiger von zwei Kurden haben Revision gegen die Urteile eingelegt; sieben Aktivisten sitzen in Untersuchungshaft. Gegen einen Gefangenen (Muzaffer Ayata) hat die Türkei ein Auslieferungsersuchen gerichtet. Ein solcher Antrag der türkischen Justiz wurde auch gegen die ehemalige Dolmetscherin von Abdullah Öcalan gestellt.

Im April hat Azadî mit insgesamt **807,78 €** kurdische Aktivisten unterstützt. Im einzelnen wurden 5 Zeitungsabonnements vermittelt, erhielt ein Rechtsbeistand eine Vorschussleistung und wurden die Anwaltskosten für mehrere Gefangenenbesuche übernommen.

Wir bitten um Ihre/Eure Unterstützung:

Aufgrund der verschärften Repression gegen kurdische Aktivisten - mehrere Vereins- und Wohnungsrazzien, alleine 5 Verhaftungen in den letzten Wochen und nicht zuletzt die Tendenz, Verstöße bislang gegen das Vereinsgesetz nunmehr als Straftaten nach § 129 (Unterstützung und Bildung) einer kriminellen Vereinigung zu verfolgen, rufen wir Sie/Euch auf, uns bzw. die Betroffenen auch materiell zu unterstützen. So erhält jeder Gefangene monatlich 103,- Euro für Einkauf in den Gefängnissen, die Zeitungsabos kosten vierteljährlich 60,- Euro und nach (finanzieller) Möglichkeit versuchen wir auch, die Bücherwünsche der Gefangenen zu erfüllen.

Schon jetzt bedanken wir uns für Eure Unterstützung. Da uns das Finanzamt Düsseldorf auch für die nächsten drei Jahre die Gemeinnützigkeit anerkannt hat, können wir auch Spendenquittungen ausstellen.